



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z12.119/0010-I 5/2016 4.8.2016	Rp 660/16/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	7.9.2016

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 - EO-Nov. 2016) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übersendung des Ministerialentwurfs einer Exekutionsordnungs-Novelle 2016 und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

ad Z 1

Der Neuregelung, dass der Vollzugauftrag auch bei Bewilligung im vereinfachten Bewilligungsverfahren sofort zu erteilen ist, wird insofern zugestimmt, als hiedurch erreicht wird, dass Gläubiger, deren Forderungen im vereinfachten Bewilligungsverfahren einbringlich gemacht werden müssen, jenen, für die das vereinfachte Bewilligungsverfahren nicht gilt, nunmehr gleichgestellt werden.

Sohin wird die Gefahr einer früheren Pfändung einer im ordentlichen Bewilligungsverfahren bewilligten Exekution gegenüber einer solchen, für die das einfache Bewilligungsverfahren anzuwenden ist, nicht mehr gegeben sein.

Es ist daher davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung das Wirkungsziels „Effektiver Vollzug (zivil-)gerichtlicher Entscheidungen“ im Globalbudget 13.02 „Rechtsprechung“ des im BFG 2016 normierten Wirkungscontrollings erreicht wird.

Inwiefern sich dadurch der Zeitraum zwischen Einbringung eines Exekutionsantrages und der ersten Vollzugshandlung tatsächlich verkürzt, wird wohl erst die Praxis zeigen. Wird das Ziel einer Verkürzung der Vollzugszeit erreicht, ist dies aus Sicht der betreibenden Gläubiger jedenfalls positiv zu werten.

ad Z 2

Dem, mit dieser Bestimmung neugeschaffenen Rechtsschutzinstrumentarium wird zustimmend entgegengesehen und besteht insofern kein Einwand, als dadurch auch ein höheres Maß an Rechtsschutz für die Wirtschafts- und Gewerbetreibenden geschaffen wird.

ad Z 3

Da durch diese Bestimmung lediglich die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert, jedoch kein neues Recht geschaffen wird, besteht hiergegen kein Einwand.

ad Internetversteigerung (Z 4 u.a.)

Aus Wirtschaftssicht ist der Einführung dieses neuen Versteigerungsverfahrens im Internet nichts entgegenzuhalten. Gerade mit Hinblick auf die höhere Praktikabilität sowie dem größeren Publikum, ist ein effektiverer Vollzug naheliegend.

ad Z 12

Da - wie bereits aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht - das Rehabilitationsgeld unter dem Begriff der gesetzlichen Leistungen, die aus Anlass einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit zu gewähren ist, wird gegen dessen Aufzählung im § 290a Abs. 1 lit. g kein Einwand erhoben.

ad Z 13

Die Ergänzung des § 292 stellt eine wesentliche Erleichterung für die Unternehmen dar, die in aller Regel die betroffenen Drittschuldner sind. Die Drittschuldnerpfändung verursacht eine sehr komplexe, bürokratische und haftungsbegründende Verpflichtung des Unternehmers, die nicht mehr von ihm selber, sondern kostenverursachend von spezialisierten Berufsträgern erfüllt werden kann.

An sich wäre es in einem weiteren Schritt zu wünschen, dass die Arbeitgeber von derartigen Verpflichtungen, die ja in keiner Weise ihre Interessensphäre betreffen, gänzlich befreit werden.

Weiters sollten in Anbetracht des bestehenden Aufwandes für den Arbeitgeber als Drittschuldner administrative Pflichten für den Arbeitgeber möglichst reduziert werden. In der Praxis kann insbesondere die Pflicht zur Verständigung sämtlicher Gläubiger vom Bezugsende gemäß § 301 Abs. 4 EO einen nicht unbeträchtlichen Aufwand darstellen. Diese Verständigungspflicht sollte auf den Gläubiger beschränkt werden, der tatsächlich zum Zug kommt.

ad Z 14

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Einwände.

ad Z 15

Zu danken ist dafür, dass einer langjährigen Forderung der österreichischen Wirtschaft in Bezug auf die Erhöhung der Kostenersätze für Drittschuldnererklärungen nunmehr durch den Gesetzgeber Rechnung getragen wird.

Anzumerken ist allerdings, dass auch der erhöhte Betrag nicht in angemessener Relation zum Aufwand des Arbeitgebers steht.

ad Z 16 und 17

Aus Wirtschaftssicht bestehen gegen diese Bestimmungen keine Bedenken.

ad Z 19

Aus Wirtschaftssicht ist der Neugestaltung des dritten Abschnitts über Internationales Exekutionsrecht nichts entgegenzuhalten und wird dessen Bewährung in der Praxis sowie den daraus erschießenden Änderungen im Gerichtsgebührengesetz sowie dem gerichtlichen Einbringungsgesetz und der damit einhergehenden Änderung des Vollzugsgebührengesetzes positiv entgegengesehen.

Angeregt wird, zu § 404 klarzustellen, ob ein Antrag erforderlich ist oder nicht.

Ist eine Erklärung nach § 405 umfangreicher als eine „normale“ Drittschuldnererklärung, sollte auch ein höherer Kostenersatz gebühren.

ad Z 33

Positiv wird die Umsetzung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung gesehen, die einer einstweiligen Verfügung nachgebildet ist, um zu verhindern, dass die spätere Vollstreckung der Forderung dadurch gefährdet wird, dass Gelder bis zu dem im Beschluss genannten Betrag, überwiesen oder abgehoben werden.

Ebenso ist der eingeführte Antrag auf Einholung einer Kontoinformation zu begrüßen.

Diese beiden Rechtsbehelfe erleichtern es Unternehmen, die häufig Gläubiger nichtzahlender Kunden sind, ihre Ansprüche durchzusetzen. Darüber hinaus, kann die vorläufige Kontopfändung wohl auch dazu beitragen, den nichtzahlenden Schuldner zu veranlassen die - im Fall des Art. 7 Abs. 1 EuKoPfVO - zugesprochene Forderung doch „freiwillig“ zu begleichen.

Wir möchten anregen, in § 422 Abs. 2 eine Ergänzung dahingehend aufzunehmen, dass die Zustellung des Beschlusses nach § 294 Abs. 2 EO erfolgt.

Die Bestimmung über die Höhe der Zwangsstrafe (§ 424 Abs. 4 - bis zu 10.000 Euro) wird als überschießend bewertet.

Der in den Materialien gezogene Vergleich zu Bieterabsprachen im Zwangsversteigerungsverfahren überzeugt aufgrund des nicht gegebenen gleichen Gefährdungspotentials nicht. Auch sollte das Interesse des Gläubigers an der Befriedigung seiner Forderung nicht vollkommen außer Acht gelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin